

**Klaus-Peter Ernst
& Cordula Ernst**

Stadelbergerstr. 37
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 500 70
Telefax: 08141 / 500 7-22

E-Mail: c.ernst@steuerberater-ernst.de
www.steuerberater-ernst.de

Welchen Umsatzsteuersatz müssen Sie 2020 und 2021 auf die Abgabe von Speisen und Getränken anwenden?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

durch die Corona-Pandemie haben viele Unternehmen in der Gastronomie große Umsatzeinbußen erlitten: Restaurants mussten zeitweise schließen und Cateringbetriebe verloren Aufträge, weil Feste und Tagungen abgesagt wurden. Bis heute ist die Zahl der Gäste durch Hygiene- und Abstandsregelungen beschränkt.

Um der Branche zu helfen, hat der Gesetzgeber zuerst beschlossen, die Steuersätze auf den Umsatz mit Speisen bis Mitte 2021 zu senken. Kurz darauf wurde noch eine generelle Reduzierung der Umsatzsteuer beschlossen, die bis zum Ende des Jahres 2020 gilt.

Da die Frage, ob für einen bestimmten Umsatz der Regel- oder der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist, in der Gastrobranche auch in „normalen Zeiten“ immer wieder für Verwirrung gesorgt hat, machen diese temporären Maßnahmen die Sache nicht einfacher. So müssen Sie nun zuerst entscheiden, welche Art Lieferung oder Leistung Sie erbringen. Und dann müssen Sie abhängig vom Zeitpunkt den jeweils geltenden Steuersatz von 19 %, 16 %, 7 % oder 5 % anwenden.



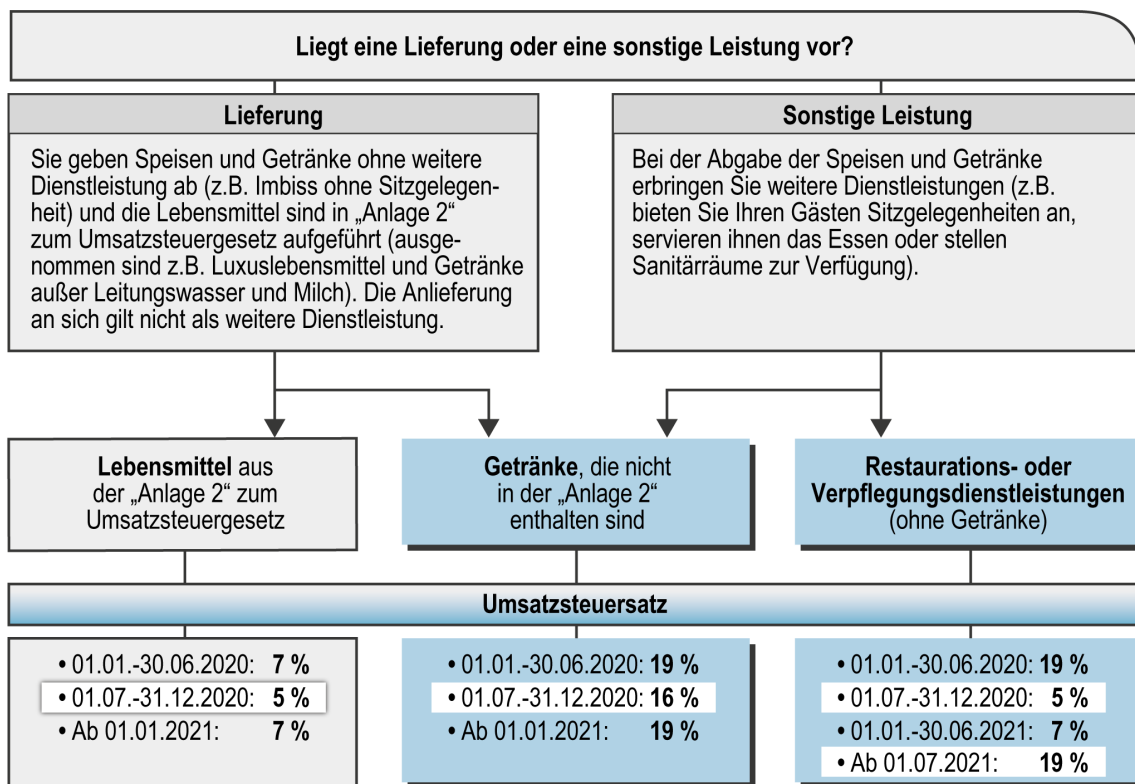
Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie selbst herausfinden, worauf Sie welchen Steuersatz zu welchem Zeitpunkt anwenden müssen und wie sich die reduzierten Steuersätze auf Gutscheine auswirken.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerkanzlei Ernst

Welchen Umsatzsteuersatz müssen Sie 2020 und 2021 auf die Abgabe von Speisen und Getränken anwenden?

So behalten Sie den Überblick über die unterschiedlichen coronabedingten Steuersenkungen!



Problem: Speisen und Getränke zum einheitlichen Preis (z.B. Frühstückspakete, Menüs)

Zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer soll der „einfachstmögliche Aufteilungsmaßstab“ angewendet werden, z.B. das Verhältnis der einzelnen Abgabepreise. (Beispiel „kleines Frühstück“ mit Kaffee und Brötchen für 3 €: Einzel kostet der Kaffee bei Ihnen 1,50 € und das Brötchen 2 €. Somit entfallen vom Gesamtpreis 1,29 € auf den Kaffee und 1,71 € auf das Brötchen.) Ist dies nicht möglich, müssen Sie „sachgerecht schätzen“ (z.B. anhand der Einkaufspreise). Dies sollten Sie auch nachvollziehbar dokumentieren.



Problem: Restaurantgutscheine

Aus umsatzsteuerlicher Sicht gibt es verschiedene Gutscheinarten:

Einzweckgutschein: Bei der Ausgabe des Gutscheins steht der Ort der Leistung fest und die Höhe der Umsatzsteuer ist bekannt (ermäßigter oder Regelsteuersatz).

Die Umsatzsteuer entsteht beim Verkauf des Gutscheins mit dem dann geltenden Steuersatz. **Eine Korrektur muss auch dann nicht erfolgen, wenn bei der Einlösung ein anderer Steuersatz gilt!** Für eine Zuzahlung gilt dagegen der zum Zahlungszeitpunkt aktuelle Steuersatz.

Mehrzweckgutschein: Der Ort der Leistung oder die Höhe der darauf entfallenden Umsatzsteuer ist beim Verkauf des Gutscheins noch nicht bekannt.

Die Umsatzsteuer entsteht erst bei der Einlösung des Gutscheins. **Es muss der zu diesem Zeitpunkt geltende Steuersatz angewendet werden.**

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum richtigen Umsatzsteuersatz in Ihrem speziellen Einzelfall sprechen Sie uns bitte an!